



Dezember 2019

Ihre Ansprechpartner

Lukas Schneidegger
Partner Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 08
lukas.schneidegger@ch.pwc.com

Roman Leimer
Partner Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 24
roman.leimer@ch.pwc.com

Simon Flückiger
Director Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 21
simon.flueckiger@ch.pwc.com

Ralph Lehmann
Director Corporate Tax,
Bern/Aarau
+41 58 792 76 72
ralph.lehmann@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung im Kanton Bern

Am 2. Dezember 2019 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Vorlage zur kantonalen Steuergesetzrevision 2021 in einer ersten Lesung mit 90 zu 49 Stimmen angenommen. Mit dieser Revision sollen insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben der STAF umgesetzt werden.

Mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wird die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz wiederhergestellt. Gegenstand der Bundesvorlage ist im Wesentlichen die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien (Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft) unter gleichzeitiger Einführung von Ersatzmassnahmen. Am 19. Mai 2019 hat das Volk die Bundesvorlage deutlich angenommen.

Zur Umsetzung der STAF hat der Regierungsrat des Kantons Bern die kantonale Steuergesetzrevision 2021 lanciert. Der Gesetzesentwurf wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern im Rahmen einer ersten Lesung in der Wintersession 2019 mit 90 zu 49 Stimmen angenommen. In der Frühlingssession 2020 wird der Grosse Rat in einer zweiten Lesung definitiv über die Vorlage entscheiden. Sollte im Anschluss daran das Referendum ergriffen werden, haben auch die Stimmbürger über die Vorlage zu befinden.

Die Steuergesetzrevision 2021 soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Um die zwingenden Bestimmungen der STAF auf den 1. Januar 2020 umzusetzen, werden gewisse Bestimmungen der Steuergesetzrevision 2021 im Kanton Bern voraussichtlich rückwirkend auf den 1. Januar 2020 angewendet.

Auf der nächsten Seite sind die wichtigsten Eckpunkte der Steuergesetzrevision 2021 zusammengefasst. Die Darstellung gibt eine Übersicht über die Umsetzung der STAF und die Änderungen der Unternehmensbesteuerung im Kanton Bern auf Basis des vom Grossen Rat in seiner ersten Lesung verabschiedeten Gesetzesentwurfs.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nebenstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Bern gerne zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Bern

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Der ordentliche Kapitalsteuersatz von heute 0.3 Promille soll auf 0.05 Promille herabgesetzt werden. Multipliziert mit der Steueranlage von Kanton, Gemeinde (Bern) und Kirche beträgt die zukünftige Kapitalsteuerbelastung damit insgesamt 0.24 Promille. Eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist weiterhin möglich.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, werden mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Beim Eintritt in die Patentbox werden die in den vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Aufwendungen (inkl. zusätzlicher F&E-Abzug) im Umfang von 70% gesondert besteuert. Die einfache Steuer beträgt 0.5%.

Übergangsregelung / Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften wird während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 0.5% (einfache Steuer) besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung von stillen Reserven mit nachfolgender Abschreibung über 10 Jahre möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Die Vorgaben des Bundesrechts lassen die Einführung eines Eigenfinanzierungsabzugs im Kanton Bern nicht zu.



Anpassungen bei der Gewinnsteuer

Die bernische Stimmbevölkerung hat sich am 25. November 2018 gegen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes ausgesprochen und die Steuergesetzrevision 2019 mit 53.6% Nein-Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat verzichtet deshalb im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 auf eine Senkung des Gewinnsteuersatzes. Zur Entlastung von juristischen Personen schlägt der Regierungsrat ausserhalb der Steuergesetzrevision 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern von 3.06 auf 2.82 vor. Der Grosse Rat wird voraussichtlich in der Wintersession 2020 im Rahmen des Budgets 2021 darüber beschliessen.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder Privatvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuer nur zu 50% berücksichtigt. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden nur teilbesteuert, wenn die Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen eine Begrenzung für die Entlastung aus bestimmten STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Bern diese Begrenzung bei 70% angesetzt. Dies entspricht der maximalen Entlastung, wie sie vom Bundesrecht ermöglicht wird.

Zusätzlicher F&E-Abzug

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher direkt oder indirekt durch Dritte im Inland entstanden ist, wird auf Antrag um 50% über dem effektiven Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.